

Parlamentarischer Vorstoss

2023/171

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Klassenbildung auf Sekundarstufe
Urheber/in:	Werner Hotz
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Ackermann, Agostini, Bänziger, Buser, Bürgin, Eichenberger, Grazioli, Groelly Anna-Tina, Heger Andrea, Kirchmayr-Gosteli Julia, Spiegel, Stokar, Waldner, Wicker, Wolf, Wyss, Zeller
Eingereicht am:	30. März 2023
Dringlichkeit:	—

Idealerweise kann eine jugendliche Person die Sekundarstufe in derjenigen Klasse beenden, in welcher sie gestartet ist. Aufteilungen von Klassen bloss aufgrund von Schülerzahlen sind, wenn immer möglich zu vermeiden.

Gemäss § 9 der Baselbieter Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11) gilt:

Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Klassenzahl massgeblich, die bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt.

Hier wäre folgende Ergänzung bzw. Änderung unseres Erachtens sinnvoll:

Bei der Bildung von Parallelklassen ist diejenige Klassenzahl massgeblich, **die bei der Berechnung am nächsten bei der Richtzahl, jedoch unterhalb derselben liegt.**

Beispiel: Im Schulkreis wäre der Klassendurchschnitt im Anforderungsniveau E 22.5 SuS. Mit einer zusätzlichen Klasse läge dieser bei 21 SuS. Nach dem jetzigen Gesetz muss zwingend die Klassenbildung mit 22.5 SuS vollzogen werden, da sie näher an der Richtzahl liegt (0.5 Differenz zu 1 Differenz). Mit dem neuen Passus müsste automatisch eine zusätzliche Klasse im Schulkreis bewilligt werden.

Damit würde vermieden, dass die 1. Klassen zu voll starten und in der zweiten Klasse dann zu wenig Platz für die Leistungszugwechsel vorhanden ist und daher kurzfristig neue Klassen gebildet werden müssen.

Ein grosser Engpass entsteht jeweils **bei den 2. Klassen im Anforderungsniveau E:**

Direktaufstieg nach der 1. Klasse aus dem Anforderungsniveau A, Direktabstieg nach der 1. Klasse aus dem Anforderungsniveau P sowie Repetition der 2. Klasse E: Hier kumulieren sich die

SuS-Zahlen in oft sehr ungünstiger Konstellation, so dass sämtliche Schulplätze an einem Standort besetzt sind.

Fall A: es hat genügend Schulplätze im Schulkreis. Folgen: SuS werden diesen zugewiesen und nach einem Jahr aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen, die Laufbahn kann nicht am zuerst zugewiesenen Standort fortgesetzt werden.

Fall B: es hat zu wenig Schulplätze im Schulkreis, es muss zwingend an einem Standort eine neue Klasse kurzfristig gebildet werden. Folgen: um die bestehenden Klassen zu entlasten, werden SuS aus den Parallelklassen der neuen Klasse zugeteilt. Klassenlehrpersonen und Fachlehrpersonen müssen rekrutiert werden und der Gesamtstundenplan muss kurzfristig angepasst werden.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob eine geeignete Anpassung der Verordnung nicht hilfreich und sinnvoll wäre, um schwierige Situationen bei der Klassenbildung besser abzufangen bzw. vorneweg zu verhindern.